
Reglement Finanzen

vom ...

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

gestützt auf Art. 40 der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.

² Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.

² Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.

³ Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.

Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Art. 4 Finanzanlagen

¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.

² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze¹ zu beachten.

³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.

Art. 5 Grundlagen Aufwand

¹ Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

² Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchengemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.

Art. 6 Gebundener Aufwand

¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfanges und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.

² Als gebunden gelten insbesondere Aufwände für:

- a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern.
- b) Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

Art. 7 Neue Aufwände

¹ Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.

¹ Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich die Begrifflichkeit ESD etabliert (vgl. Art. 7 Reglement Finanzen mit Kommentar.

² Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.

Art. 8 Grundlagen Erträge

¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Synode festgelegten Steuern;
- b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;
- c) den Vermögenserträgen;
- d) den Dienstleistungserträgen;
- e) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.

² Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus:

- a) den Steuern;
- b) den Vermögenserträgen;
- c) den Dienstleistungserträgen;
- d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung;
- e) anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.

Art. 9 Steuern

¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.

² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.

³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.

⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.

⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.

Art. 10 Finanzierungstransparenz

¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

II. Haushaltsteuerung und Kredite

Art. 11 Finanzplan

¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.

³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Budget

¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.

² Das Budget der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:

- a) einen Budgetkommentar;
- b) die Budgeterfolgsrechnung;

Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung

¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.

³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 14 Nachtragskredite

¹ Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.

² Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.

Art. 15 Budgetüberschreitungen

¹ Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es handelt sich um einen gebundenen Aufwand;
- b) das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub;
- c) der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.

² Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.

Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag

¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.

³ Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.

Art. 17 Investitionsbudget

¹ Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.

² Das Investitionsbudget enthält:

- a) den Kommentar zum Investitionsbudget;
- b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten;
- c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchengemeinde enthält:

- a) den Kommentar zur Jahresrechnung;
- b) die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr;

- c) den Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- d) bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;
- e) Zusatzinformationen nach Bedarf.

III. Rechnungslegung

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.

² Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

³ Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.

Art. 20 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Geldflussrechnung;
- c) die Bilanz;
- d) den Anhang.

² Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Bilanz.

Art. 21 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.

Art. 22 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.

³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.

Art. 23 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung

- a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen;
- c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis);
- d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel);
- e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel);
- f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen;
- g) weist die Finanzkennzahlen aus;
- h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.

Art. 25 Bewertungsgrundsätze

¹ Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellkostenwert bilanziert.

² Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.

³ Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.

⁴ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.

Art. 26 Investitionen

¹ Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.

² Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.

³ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.

⁴ Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutzbeziehungswise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.

Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen

¹ Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

² Liegenschaften im Finanzvermögen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

³ Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.

Art. 28 Reserven

¹ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.

IV. Finanzkontrolle

Art. 29 Allgemeines

¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.

³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für

- a) die Behörden;
- b) die Kirchenverwaltung;
- c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.

Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung.

³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.

Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz

¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.

Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive.

² Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht.

³ Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

⁴ Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden

Art. 35 Jährliche Prüfung der Finanzlage

¹ Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.

Art. 36 Massnahmenplan, Aufsichtsmaßnahmen

¹ Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.

² Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:

- a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan;
- b) geplante Investitionsvorhaben;
- c) die Festlegung von Steuerfuss.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die Abweisungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

VI. Fristen

Art. 37 Termine

¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:

- a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.

² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten

- a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.